jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/9/22 12Os111/94, 14Os86/15a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1994

Norm

AVG §52 Abs1
StGB §302

Rechtssatz

Nur der Amtssachverständige ist in den Bereich der Hoheitsverhaltung einbezogen und wird als integraler Bestandteil des behördlichen Verfahrens tätig; der nur für ein bestimmtes Verfahren einmalig bestellte (nichtamtliche) Sachverständige hingegen wird in den hoheitlichen Meinungsbildungsprozeß nicht eingebunden, er liefert lediglich ein vom zur Entscheidung berufenen Organ zu prüfendes Beweismittel.

Entscheidungstexte

- 12 Os 111/94
  Entscheidungstext OGH 22.09.1994 12 Os 111/94
- 14 Os 86/15a
  Entscheidungstext OGH 26.01.2016 14 Os 86/15a
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0049746

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at